

Gemeinde Wusterhausen / Dosse

2. Änderung des Flächennutzungsplans Planteil Kantow

Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Land Brandenburg

Begründung

Ziele, Inhalte und Auswirkungen

Entwurf

August 2018

Erarbeitet von

STEINBRECHER u. PARTNER
Ingenieurgesellschaft mbH

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZIELSTELLUNG UND ERFORDERLICHKEIT DER PLANUNG	2
1.1	Ziele und Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Planteil Kantow	2
1.2	Erforderlichkeit der Bauleitplanung	2
2	GRUNDLAGEN DER PLANUNG	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Plangrundlagen	3
3	VERFAHRENSABLAUF	3
4	PLANUNGSVORGABEN UND STÄDTEBAULICHE SITUATION	5
4.1	Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung	5
4.1.1	Landesplanung	5
4.1.2	Regionalplanung	5
4.2	Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen / Dosse	8
4.2.1	Stand der wirksamen Flächennutzungsplanung	8
4.2.2	Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplan / Planteil Kantow	8
4.3	Vorgaben von Fach- und sonstigen Planungen	9
4.3.1	Landschaftsplanung	9
4.3.2	Fachpläne und sonstige Planungsvorgaben	9
4.4	Schutzausweisungen und Baubeschränkungen	10
4.4.1	Schutzgebiete und Schutzausweisungen	10
4.4.2	Sonstige Bau- und Nutzungsbeschränkungen	11
5	INHALTE UND BEGRÜNDUNG DER PLANÄNDERUNG	12
5.1	Lage, Größe und räumlicher Geltungsbereich	12
5.2	Bestand und Zustand der Flächen	12
5.3	Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans	12
5.4	Begründung und Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplans	13
5.5	Auswirkungen auf die Gesamtplanung	14
6	BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	17
7	FINANZIERUNG UND DURCHFÜHRUNG	19
8	FLÄCHENBILANZ	19

ANLAGEN

Anlage 1	Umweltbericht – Untersuchung auf mögliche Umweltauswirkungen
----------	--

1 Zielstellung und Erforderlichkeit der Planung

1.1 Ziele und Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Planteil Kantow

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (2. Entwurf vom 26.04.2017) weist in seinem Geltungsbereich Eignungsgebiete für die Windenergienutzung aus. Das WEG 26 befindet sich in der Gemeinden Wusterhausen / Dosse (Gemarkung Blankenberg und Kantow) und Walsleben (Gemarkung Walsleben). Mit der Veröffentlichung des 2. Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel sind dessen Inhalte als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu beachten.

Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (2001) i.d.F. der 1. Änderung. Das im wirksamen Flächennutzungsplan, Planteil Kantow, befindliche Sondergebiet „Windkraftanlagen“ soll im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans an die Vorgaben des übergeordneten Regionalplans angepasst werden, welcher das bestehende Eignungsgebiet für die Windenergienutzung überplant und erweitert.

Das Sondergebiet „Windkraftanlagen“ des wirksamen Flächennutzungsplans, Planteil Kantow soll erweitert werden um gemäß den übergeordneten Planungsvorgaben weitere Windenergieanlagen errichten zu können. Der bereits vorhandene Windpark Kantow verfügt über 14 Windkraftanlagen und soll im Sinne der Regionalplanung erweitert werden. Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow, der derzeitigen Nutzung entsprechend als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Aktuell wird im Umgriff des Eignungsgebiets im Ortsteil Kantow zur Baurechtschaffung für die Errichtung weiterer Windenergieanlagen der Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ aufgestellt.

Um den Bebauungsplan aus den Vorgaben des wirksamen Flächennutzungsplans entwickeln zu können, muss demzufolge der Flächennutzungsplan im Hinblick auf die Darstellung des Sondergebiets „Windkraftanlagen“ gem. § 8 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren geändert werden. Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse hat am 11.10.2016 sowohl den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, als auch für die Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ gefasst.

Ziel der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow ist es die bisherige Darstellung des Sondergebiets „Windkraftanlagen“ zu erweitern und somit an die Vorgaben des 2. Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel anzupassen, sodass die zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen unter Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes i.S.d. Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien umgesetzt werden kann.

Alle weiteren Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans (2001 / 1. Änderung 2007) bleiben unverändert.

1.2 Erforderlichkeit der Bauleitplanung

Das Baugesetzbuch unterscheidet zwischen dem Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan und dem Bebauungsplan als verbindlichen Bauleitplan (§ 1 Abs. 2 BauGB). Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (Planteil Kantow 2001, 1. Änderung 2007). Im Flächennutzungsplan, Planteil Kantow, wurde ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ festgesetzt. Auf diesem Gebiet wurden bis heute 14 Windenergieanlagen errichtet. Im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans wurde das Windeignungsgebiet erweitert. Die für die Erweiterung vorgesehenen Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen / Dosse der derzeitigen Nutzung entsprechend als Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Es besteht somit die Erforderlichkeit zur Anpassung des Flächennutzungsplans an die übergeordneten Planungsvorgaben.

Um außerdem den o.g. Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, muss der Flächennutzungsplan im Hinblick auf diese Darstellung gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert werden.

2 Grundlagen der Planung

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen / Dosse im Planteilen Kantow wird auf Grundlage folgender rechtlicher Vorgaben vorgenommen.

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke / Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhalts / Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057) mit Wirkung vom 13.05.2017.

2.2 Plangrundlagen

Planungsgrundlage ist der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen / Dosse. Die Planinhalte des genannten wirksamen Flächennutzungsplanes werden außerhalb des Geltungsbereichs der 2. Änderung unverändert dargestellt.

Die Planung erfolgt auf Grundlage der Topografischen Karte TK 10 AV (1980), die vom Amt für Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg bereit gestellt wurde.

Vervielfältigungserlaubnis

Gemäß § 10 Abs. 1 BbgVermG bedarf eine Verwendung und Veröffentlichung von Daten des Amtes für Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg im Zuge öffentlich-rechtlicher Verfahren, hier im Bauleitplanverfahren, keiner gesonderten Erlaubnis.

Auf den Plänen ist die Quelle der Daten des amtlichen Vermessungswesens wie folgt anzugeben:
© Landesvermessung und Geoinformation Brandenburg

3 Verfahrensablauf

Die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow, erfolgt gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB. Das Verfahren wird vollständig nach den Vorgaben des BauGB (§ 2 ff. BauGB) durchgeführt.

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan ist ein mehrstufiger, gesetzlich vorgeschriebener Planungsprozess aus planerischer Arbeit, politischer Diskussion und Entscheidung, Beteiligung verschiedener Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit. Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse übt ihre Planungshoheit und Entscheidungsgewalt als Träger des Bauleitplanverfahrens aus.

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse hat am 11.10.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow gefasst.

Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die vorrausichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Dieser Verfahrensschritt wurde in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung durchgeführt.

Gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Die Stellungnahmen und Hinweise zur Umweltprüfung werden bei der Erarbeitung berücksichtigt. Die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB mit dem Entwurf öffentlich auszulegen.

Die frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt im Rahmen der Beteiligung gemäß §§ 4 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BauGB.

Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Die Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen zu o.g. frühzeitiger Beteiligung wurden in die vorliegende Planung eingearbeitet. Der vollständige ausgearbeitete Entwurf ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Auch die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit den genannten Entwurfsunterlagen erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Nach Eingang der Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen sind diese zu prüfen, zu werten und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB).

In der folgenden Tabelle ist der Verfahrensablauf bis zum derzeitigen Verfahrensstand dargestellt:

Verfahrensschritte	Durchführung
Aufstellungsbeschluss	11.10.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	09.01.2018
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	Mit Anschreiben vom 02.02.2018
Billigung des Entwurfs und Beschluss zur öffentlichen Auslegung	
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses (§ 3 Abs. 2 S. 2 BauGB)	
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 S. 1 BauGB)	
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	
Abwägung, Abwägungsbeschluss (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 Abs. 3 BauGB)	
Feststellungsbeschluss	
Genehmigung / Inkraftsetzen durch Bekanntmachung (§ 6 BauGB)	

4 Planungsvorgaben und städtebauliche Situation

4.1 Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG¹ zählen insbesondere Bauleitpläne zu den raumbedeutsamen Planungen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird.

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG den Zielen der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG anzupassen. Die Grundsätze (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) unterliegen als Abwägungstatbestände dem Berücksichtigungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Die Erfordernisse der Raumordnung i.S.d. § 3 Nr. 1 ROG ergeben sich insbesondere aus:

- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27.05.2015 (GVBl. II, Nr. 24), rückwirkend in Kraft getreten zum 15.05.2009
- dem Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ in Kraft getreten am 11.09.2003 (ABl. S. 843 ff.)
- dem 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ vom 26.04.2016

„Der Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) befindet sich zur Zeit im Aufstellungsverfahren. Der 2. Entwurf zum LEP HR wurde am 19.12.2017 von den Landesregierungen in Berlin und Brandenburg gebilligt, die öffentliche Auslegung hat am 05.02.2018 begonnen. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 07.05.2018. Der Entwurf des LEP HR kommt bei der Beurteilung der Planungsabsicht jedoch noch nicht zur Anwendung, da für die hier relevanten Regelungsbereiche der rechtswirksame LEP B-B bis zum Inkrafttreten des LEP HR verbindlich bleibt.“²

4.1.1 Landesplanung

Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B)

Im zentralörtlichen System übernimmt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse keine Funktion. Der LEP B-B weist für den Planungsbereich keine Vorranggebiete / -standorte und / oder Vorbehaltsgebiete aus. Das in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ wird von einem Gebiet mit Freiraumfunktion (Z 5.2, Tab. 5) umschlossen.

Der LEP B-B beinhaltet in Bezug auf die Planungsziele folgenden Grundsatz:

- Die Nutzung bzw. Gewinnung der einheimischen Energiepotenziale hat eine erhebliche energiesichernde und wirtschaftliche Bedeutung für den gemeinsamen Planungsraum. Hinsichtlich der Klimaschutzziele sollen zudem erneuerbare Energien besonders entwickelt und gefördert werden. Nutzungskonzepte für regenerative Energien sollen vorzugsweise auf regionaler Ebene moderiert werden. (LEP B-B 6.9 (G))

4.1.2 Regionalplanung

Als Teil der Landesplanung stellt der Regionalplan die Grundsätze und Ziele der räumlichen Entwicklung in den Regionen dar. Er berücksichtigt die Ziele des übergeordneten Landesentwicklungsplans (LEP B-B) und stellt für die vorliegende Planung den größten Konkretisierungsgrad der Raumordnung und Landesplanung dar.

Das Land Brandenburg wird in fünf großflächige Teilräume, die Regionen, gegliedert, welche als weitgehend miteinander verflochtene Lebens- und Wirtschaftsräume sowie als Räume wesentlicher naturräumlicher, siedlungs- und infrastruktureller Verflechtungen begriffen werden (§ 3 RegBkPIG).

¹ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2985), zul. geä. durch Gesetz v. 31.07.2009 (BGBl. S. 2585).

² Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung v. 29.03.2018

Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse gehört zur Planungsregion Prignitz-Oberhavel. Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel ist nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Einführung der Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) i.d.F.d.Bek. vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7) Träger der Regionalplanung in der Region Prignitz-Oberhavel. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (2003)

Folgende Festlegungen sind für den Planungsraum und insbesondere die vorliegenden Planungsziele relevant:

- Windenergie
 - Für die geordnete Nutzung der regenerativen Energiequelle Windkraft ist die Konzentration raumbedeutsamer Windenergieanlagen an dafür geeigneten Standorten zu gewährleisten. Raumbedeutsame Windenergieanlagen sind innerhalb der Eignungsgebiete Windenergienutzung zu errichten. Außerhalb der Eignungsgebiete sind raumbedeutsame Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. (Z 1)
 - Die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen soll so erfolgen, dass der Eingriff in das Orts- sowie Landschaftsbild minimiert und die Beeinträchtigung berührter, raumbedeutsamer Sachgebiete vermieden wird. (G 2)

Im derzeit noch geltenden Regionalplan Windenergienutzung (2003) wurde in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Ortsteil Kantow, ein Windeignungsgebiet (WEG 35) mit einer Größe von 129 ha ausgewiesen.

Regionalplan Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (2. Entwurf vom 26.04.2017)

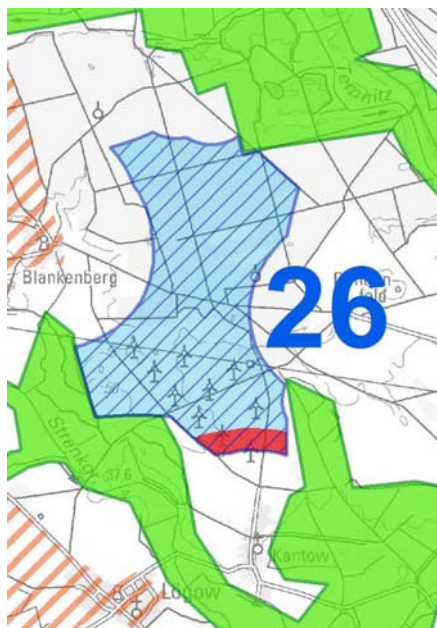
Mit Aufstellungsbeschluss vom 16.04.2012 wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplans „Freiraum und Windenergie“ für die Planregion Prignitz-Oberhavel eingeleitet. Der 2. Entwurf wurde durch Beschluss der Regionalversammlung am 26.04.2017 zur Trägerbeteiligung / öffentlichen Auslegung bestimmt.

Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Prignitz-Oberhavel die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse gem. § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Festsetzungen des 2. Entwurfs des Regionalplans sind demzufolge als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung in der vorliegenden Bauleitplanung zu berücksichtigen.

- Der 2. Entwurf weist für den Planungsraum das neue Eignungsgebiet für die Windenergienutzung Nr. 26 „Kantow-Walsleben“ aus, welches sich in den Gemeinden Walsleben (Gemarkung Walsleben) und Wusterhausen / Dosse (Gemarkung Kantow und Blankenberg) mit einer Größe von 546 ha (sh. Abb. 1) befindet. Das Eignungsgebiet WEG 26 überplant und vergrößert das Windeignungsgebiet WEG 35 des sachlichen Teilplans „Windenergienutzung“ (2003).

Heute verfügt das Windeignungsgebiet über einen Bestand von 14 Windkraftanlagen. Eine Bestandsanlage nördlich der Ortslage Kantow liegt außerhalb des Eignungsgebiets WEG 26 „Kantow – Walsleben“. Zwei weitere Anlagen im Süden des Eignungsgebiets befinden sich innerhalb des 1.000 m Restriktionsbereichs für Siedlungen. Im Restriktionsbereich für Siedlungen wird die weiche Tabuzone angewandt (750 m Schutzabstand Siedlung). Das Eignungsgebiet wird durch die bereits vorhandenen Windenergieanlagen wahrnehmbar geprägt.



-
- blaue Fläche - Windeignungsgebiet Nr. 26 „Kantow-Walsleben
- rote Fläche - Zone 1 im Eignungsgebiet „Windenergienutzung“ (unter 1.000 m)
- grüne Fläche - Vorbehaltsgebiet „Freiraum“

Abb. 1: Auszug aus dem 2. Entwurf des Regionalplans – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ (26.04.2017)

Der in Aufstellung befindliche sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“ sieht für den Planungsraum folgende relevante Festlegungen vor:

- Windenergie
 - Die festgesetzten Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dienen der Konzentration von raumbedeutsamen Windenergieanlagen. Außerhalb der Eignungsgebiete sind die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen und das Repowering bestehender Anlagen ausgeschlossen. (Z 3.1)
 - Innerhalb der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung soll die Planung und Errichtung von Windenergieanlagen so erfolgen, dass Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sowie in Flächen für die Land- und Forstwirtschaft minimiert und standortspezifische Belange des Schutzes der Wohnbevölkerung, des Artenschutzes und der Luftfahrt berücksichtigt werden.
 - Die Gestaltung von Windenergieanlagen soll so erfolgen, dass die Wahrnehmbarkeit am Boden minimiert wird. Vorzugsweise sollen die Möglichkeiten der bedarfsgesteuerten Kennzeichnung genutzt werden.

Die Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“ entsprechen den Festlegungen des Regionalplans Prignitz-Oberhavel – Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (2003) und erweitern diese.

- Freiraum
 - Die Vorranggebiete „Freiraum“ umfassen hochwertige Landschaftsräume, die sich durch das Vorhandensein vielfältiger ökologischer Funktionen auszeichnen und der Verbindung untereinander dienen. Das Vorranggebiet „Freiraum“ ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln. Raumbedeutsame Inanspruchnahme und Neuerschneidung durch Infrastrukturtassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen. (Z 1.1 (1))

Im Südwesten und Südosten grenzt ein Vorranggebiet „Freiraum“ unmittelbar an das in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ (sh. Abb. 1).

4.2 Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen / Dosse

4.2.1 Stand der wirksamen Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Wusterhausen / Dosse verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan (2001), welcher aus insgesamt 15 Planteilen besteht. Das Eignungsgebiet für Windenergienutzung Nr. 26 „Kantow-Walsleben“ des 2. Entwurfs des Regionalplans berührt die Planteile Kantow und Blankenberg.

Aufgrund der konkreten Bau- und Repoweringabsichten der Investoren im Ortsteil Kantow wird mit der vorliegenden Planung der Flächennutzungsplan, Planteil Kantow geändert.

4.2.2 Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung in der 2. Änderung des Flächennutzungsplan / Planteil Kantow

Gemäß dem Ziel Z 3.1 des 2. Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sollen raumbedeutsame Windenergieanlagen in den ausgewiesenen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung konzentriert werden und außerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen sein. Da die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist, sind diese im festgesetzten Eignungsgebiet für die Windnutzung Nr. 26 „Kantow-Walsleben“ anzuordnen.

Der in Aufstellung befindliche Regionalplan Prignitz-Oberhavel bedarf aufgrund des groben Planungsmaßstabes dieser Planungsebene einer Konkretisierung auf Ebene der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Ziele der Raumordnung müssen durch die planende Gemeinde im Rahmen der Ausübung ihrer Planungshoheit ausgestaltet und den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, stehen keine raumbedeutsamen Maßnahmen entgegen. Die Darstellung des Flächennutzungsplans wird an die übergeordneten Ziele der Landes- und Regionalplanung angepasst. Somit gehen die Inhalte des Flächennutzungsplans mit den Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung konform.

Landesplanerische Stellungnahme

Gem. § 1 Abs. 1 GROVerfV prüft die Gemeinsame Landesplanungsabteilung im Raumordnungsverfahren die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von Art. 16 Abs.1 des Landesplanungsvertrags. Das Raumordnungsverfahren ist gem. § 7 Abs. 1 GROVerfV mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. In dieser Beurteilung stellt die Gemeinsame Landesplanungsabteilung fest, ob und mit welchen Maßgaben die raumbedeutsame Planung oder Maßnahmen mit dem Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Mit Stellungnahme vom 29.02.2018 hat sich die Gemeinsame Landesplanungsabteilung zum vorliegenden Bebauungsplan geäußert. Nach derzeitigem Stand stehen die Ziele der Raumordnung der Planungsabsicht nicht entgegen.

Regionalplanerische Stellungnahme

Die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat sich zur vorliegenden Planung in ihrer Stellungnahme vom 06.04.2018 zum Vorentwurf geäußert.

Demnach ist die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow mit den Belangen der regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.

4.3 Vorgaben von Fach- und sonstigen Planungen

4.3.1 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplanung

Für das Land Brandenburg wurde im Jahr 2001 nach § 10 Abs. 2 S. 1 BNatSchG das Landschaftsprogramm³ als gutachtlicher Fachplan des Naturschutzes aufgestellt, welches aktuell fortgeschrieben wird. Das Landschaftsprogramm enthält Leitlinien, Entwicklungsziele, schutzbezogene Zielkonzepte und die Ziele für die naturräumlichen Regionen Brandenburgs.

Auf Landkreisebene liegt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin ein Landschaftsrahmenplan (2009) vor. Das in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ grenzt im Norden an das „Dosse-Temnitz-Gebiet“, welches im Landschaftsrahmenplan als ein unzerschnittener Raum ausgewiesen wird. Die Unzerschnittenerheit und Störungsarmut hat eine herausragende Bedeutung für die Erhaltung dieses Raumes.

Mit der vorliegenden Planung wird das „Dosse-Temnitz-Gebiet“ nicht negativ beeinflusst. Aufgrund des bereits vorhandenen Anlagenbestands im angrenzenden Sondergebiet ist davon auszugehen, dass keine Konfliktpotenziale mit den Schutzziele des Landschaftsrahmenplans vorliegen. Zudem wird unterstellt, dass dieser Sachverhalt bereits abschließend auf der Ebene der Regionalplanung geprüft wurde.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist das Planungs- und Handlungsinstrument für die Nutzung und den Schutz von Natur und Landschaft auf kommunaler Ebene. Im Landschaftsplan werden die Vorgaben des Landschaftsprogramms und / oder der Landschaftsrahmenpläne für die Kommune auf der vorbereitenden Planungsebene konkretisiert. Der Landschaftsplan hat die Aufgabe, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen und zu begründen. Er ist Arbeitsmittel bei Festlegungen über die Art und Weise bestehender und geplanter Nutzung von Natur und Landschaft i.S. einer langfristigen Sicherung.

Es liegt für das Gemeindegebiet ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1999 vor. Die Inhalte und Zielstellungen des 18 Jahre alten Landschaftsplans sind nicht mehr aktuell. Daher werden diese hier auch nicht beschrieben.

4.3.2 Fachpläne und sonstige Planungsvorgaben

Weitere Fachplanungen oder sonstige Planungsvorgaben, die für das Plangebiet relevante Vorgaben enthalten, sind derzeit nicht bekannt.

³ Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (§ 5 BbgNatSchG), Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR)

4.4 Schutzausweisungen und Baubeschränkungen

Die nachfolgenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf das erweiterte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ (SO WEA) der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow.

4.4.1 Schutzgebiete und Schutzausweisungen

Schutzausweisungen gemäß Naturschutzgesetz	
Schutzgebiete gem. §§ 23 – 27 BNatschG (Großschutzgebiete, NSG, LSG)	keine Betroffenheit
Geschützte Landschaftsteile gem. §§ 28 – 30 BNatschG (ND, GLB, geschützte Biotope)	Gem. wirksamen Flächennutzungsplan befinden sich im SO WEA geschützte Biotope (Alleen) nach § 29 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG. Westlich angrenzend an das SO WEA befindet sich ein geschütztes Biotop nach § 30 BNatschG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG.
Schutzgebietssystem Natura 2000 gem. §§ 31 – 34 BNatschG	keine Betroffenheit
Gehölzschutz	Gehölze befinden sich entlang der Gemeindestraßen. Gehölze im baurechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) unterliegen dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Gehölze im baurechtlichen Innenbereich (§ 30 oder 34 BauGB) unterliegen der BaumSchVO OPR ⁴ .
Wald i.S.d. Landeswaldgesetzes	Im Norden und Südwesten des Sondergebiets „Windenergieanlagen“ befindet sich Wald i.S.d. LWaldG. Nördlich, südöstlich und südwestlich angrenzend an das Sondergebiet „Windenergieanlagen“ befindet sich Wald i.S.d. LWaldG.
Schutzausweisung gemäß Wassergesetz	
Trinkwasserschutzgebiete	keine Betroffenheit
Schutzausweisung gemäß Denkmalschutzgesetz	
Archäologische Denkmale	nicht bekannt
Bau- und Kunstdenkmale	nicht bekannt

⁴Baumschutzverordnung Ostprignitz - Ruppiner – BaumSchVO OPR, mit Beschluss vom 09.09.2010, rechtskräftig am 01.01.2011

4.4.2 Sonstige Bau- und Nutzungsbeschränkungen

Verkehrsanlagen	
Straßenverkehr Ver- / Gebote gem. Straßengesetz	derzeit keine Anbauverbote und Anbaubeschränkungen bekannt (Gemein- destraßen)
Schienenverkehr	keine Betroffenheit
Flugverkehr	derzeit nicht bekannt
Bergbau / Geologie / Boden	
Geologie	nicht bekannt
Bergbau	keine Betroffenheit
Grundwasser	derzeit keine konkreten Angaben zu Grundwasserständen bekannt
Altlasten	Laut wirksamen Flächennutzungsplans liegt keine Betroffenheit vor.
Gewässer und Hochwassergefahren	
Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG	Im Osten grenzt der Kantower Graben an das Plangebiet. Im baurechtli- chen Außenbereich sind Gewässerrandstreifen gem. § 38 Abs. 3 WHG mit einer Breite von 5 m zu berücksichtigen.
Überschwemmungsgebiete / Hochwasserrisikogebiete	keine Betroffenheit
Sonstige	
Richtfunkstrecken	Eine Richtfunkverbindung führt durch das Sondergebiet „Windenergieanla- gen“. Betreibergesellschaft ist die Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (sh. Kap. 5.5).
Freileitung	Eine 110 kV – Freileitung durchquert das Sondergebiet „Windenergieanla- gen“. Betreibergesellschaft ist die e.dis Netz GmbH. Nach Auskunft des Betreibers an den Investor sind die Masten der Leitung etwa 25 m hoch. Der Mindestabstand zur Freileitung ist nach den geltenden Vorschriften einzuhalten (sh. Kap. 5.5).

5 Inhalte und Begründung der Planänderung

5.1 Lage, Größe und räumlicher Geltungsbereich

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans wird das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windkraftanlagen“ (Größe ca. 130 ha) des wirksamen Flächennutzungsplans überplant und erweitert.

Zur Angleichung an das Vokabular des Regionalplans Prignitz-Oberhavel wird die Bezeichnung des Sondergebiets in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, von „Windkraftanlagen“ in „Windenergieanlagen“ geändert.

Das geplante sonstige Sondergebiet „Windenergieanlagen“ befindet sich nördlich des Ortsteils Kantow. Die administrative Lage stellt sich wie folgt dar:

Land: Brandenburg
Landkreis: Ostprignitz-Ruppin
Gemeinde: Wusterhausen / Dosse

Die zur äußeren Grenze des Sondergebiets nächstgelegenen Ortslagen sind im Süden Kantow und Lögow bzw. im Norden zum Plangebiet Dannenfeld und Blankenberg.

Der Geltungsbereich des Sondergebiets „Windkraftanlagen“ des wirksamen Flächennutzungsplans ist in die Nebenzeichnung nachrichtlich übernommen worden. Des Weiteren ist der Geltungsbereich des neuen, erweiterten Sondergebiets „Windenergieanlagen“ der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, in dieser Nebenzeichnung dargestellt. Dadurch werden sowohl der überplante als auch der Erweiterungsbereich verdeutlicht.

Die Gesamtfläche des Sondergebiets „Windenergieanlagen“ in der Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Ortsteil Kantow, wird um ca. 167 ha erweitert und beträgt somit ca. 297 ha.

5.2 Bestand und Zustand der Flächen

Die Flächen des Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Planteil Kantow werden überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Auch im bereits bestehenden Windpark Kantow wird aufgrund des geringen Flächenanspruchs der einzelnen Windenergieanlagen weiterhin ausschließlich Landwirtschaft betrieben. Die Wirtschaftswege werden sowohl von der Landwirtschaft als auch als Erschließungswege zu den vorhandenen Windenergieanlagen genutzt.

Im östlichen und südlichen Areal grenzt das in der 2. Änderung Flächennutzungsplans dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ an weitere landwirtschaftliche Nutzflächen an. Des Weiteren befinden sich im nördlichen und westlichen Randgebiet des Änderungsbereichs Waldflächen. Das Gebiet ist infrastrukturell erschlossen und verkehrlich über die Gemeindestraßen von Kantow, Dannenfeld und Blankenberg sowie über vorhandene Wirtschaftswege aus erreichbar. Des Weiteren durchquert eine 110 kV-Leitung das Sondergebiet „Windenergieanlagen“.

5.3 Aussagen des wirksamen Flächennutzungsplans

Flächennutzungsplan Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow

Der wirksame Flächennutzungsplan, Planteil Kantow, umfasst eine Gesamtfläche von 938 ha und liegt im Osten der Gemeinde Wusterhausen / Dosse. Die Flächen um den Ortsteil Kantow werden hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. In den ausgeprägten Niederungen des Strenkgrabens und der Ternitz befindet sich Grünland, ansonsten sind Ackerflächen zu finden. Waldflächen sind in geringem Maße im Norden des Gebiets und in der Strenkgrabenniederung vorhanden. Der Siedlungstyp Kantows ist ein Straßendorf.

Der Flächennutzungsplan weist nördlich der Ortslage Kantows ein Sondergebiet „Windkraftanlagen“ mit einer Größe von ca. 130 ha aus.

1. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow (2007)

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, wurden folgende Darstellungen geändert:

- Änderung der gemischten Baufläche in Kantow, am Schwarzen Weg, in Flächen für die Landwirtschaft (ca. 0,8 ha, ca. 6 WE)
- Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Golfplatz im Nordwesten des Planteils Kantow
- Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Bioenergie und Tierhaltung nördlich anschließend an die Ortslage Kantow.

5.4 Begründung und Inhalte der 2. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Ausweisung des Sondergebiets „Windkraftanlagen“ nördlich der Ortslage Kantow erfolgte im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wusterhausen / Dosse zum damaligen Zeitpunkt (2001) auf Grundlage des Vorentwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel(1998).

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow, soll das im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Sondergebiet „Windkraftanlagen“ erweitert und damit an die Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des Regionalplans Prignitz-Oberhavel angepasst werden. Das gem. dem 2. Entwurf des sachlichen Teilplans „Freiraum und Windenergie“ zum Regionalplan Prignitz – Oberhavel ausgewiesenen Eignungsgebiet für die Windenergienutzung „WEG 26“ entfaltet die Wirkung einer Konzentrationszone.

Des Weiteren ist für die geplante Erweiterung des Windparks im Bebauungsplan die Festsetzung eines Sondergebiets gem. § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ geplant. Der wirksame Flächennutzungsplan weist auf den Erweiterungsflächen derzeit Flächen für die Landwirtschaft und für Wald aus. Daher bedarf die geplante Erweiterung einer Änderung der Darstellung im Flächennutzungsplan in diesen Bereichen. Folglich ist gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, vorzunehmen, die die Erweiterung des bestehenden Sondergebiets „Windkraftanlagen“ zum Inhalt hat.

Das in der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, dargestellte Sondergebiet „Windenergieanlagen“ umfasst eine Gesamtfläche von ca. 297 ha. Somit wird das Sondergebiet „Windkraftanlagen“ des wirksamen Flächennutzungsplans um ca. 167 ha erweitert.

Innerhalb des Sondergebiets ist die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der zugehörigen Nebenanlagen wie Trafo- und Übergabestationen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig.

Windenergieanlagen mit sich drehender Gondel, wonach sich entsprechend der Windrichtung auch die Stellung des Rotors und die von ihm überstrichene Fläche bestimmt, sind keine typischen Bauwerke. Der Flächennutzungsplan wird auf die Konzentrationswirkung so beschränkt, dass die Festsetzung einer Baugrenze einer „Nutzungsgrenze“ entspricht und diese Baugrenze nicht die rechtliche Qualität i.S.d. § 23 Abs. 3 BauNVO besitzt. Die Rotorblätter dürfen demnach die Baugebietsgrenze der Konzentrationszone überschreiten, um die ausgewiesene Fläche wirtschaftlich optimal zu nutzen. Da nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG die vom Rotor überstrichene Fläche vollständig innerhalb des Sondergebiets „Windenergieanlagen“ liegen muss, wird diesbezüglich ein Toleranzbereich von 90 m festgesetzt. Die Grenze des Sondergebiets „Windenergieanlagen“ wird insoweit nicht parzellenscharf dargestellt bzw. kann nur von den Rotoren der Windkraftanlage überstrichen werden. Der Mindestabstand zu Wohngebäuden von 1.000 m bleibt gewahrt.

Außerhalb der dargestellten Konzentrationszone sind im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 5 BauGB zulässig. Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks.

Damit wird die Konzentrationswirkung des dargestellten Sondergebiets „Windenergieanlagen“ unteretzt und gesichert. Die Errichtung von Windenergieanlagen an anderer Stelle des Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Das wiederum entspricht im hohem Maße dem Gebot, die störenden Wirkungen von Windenergieanlagen an geeigneten, möglichst konfliktarmen Standorten zu konzentrieren, um andere Bereiche zu schützen und diese von entsprechenden Beeinträchtigungen frei zu halten.

Durch die Erweiterung des Sondergebiets „Windenergieanlagen“ der 2. Änderung des Flächennutzungsplans besteht die Möglichkeit zur Anordnung weiterer Windenergieanlagen im bereits bestehenden Windpark Kantow. Diese Kapazitäten gilt es im Sinne der Förderung erneuerbarer Energien, zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an den Klimawandel auszuschöpfen (§ 1 Abs. 5 S. 2 und § 1a Abs. 5 BauGB).

Die Erschließung der geplanten Anlagenstandorte ist über die bestehenden Wirtschaftswegeverbindungen im Gebiet gegeben, sodass nur noch ergänzende Stichwege zu den jeweiligen Anlagenstandorten herzustellen sind.

5.5 Auswirkungen auf die Gesamtplanung

Auswirkungen auf den Klimawandel

Mit der Darstellung eines Sondergebiets „Windenergieanlagen“ im Flächennutzungsplan, werden die Belange des Klimaschutzes unterstützt und durch die Nutzung von regenerativen Energien Maßnahmen gegen die Folgen des Klimawandels umgesetzt.

Auswirkungen auf Siedlungen

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow, fügt sich in die Grundzüge der Flächennutzungsplanung für die Gemeinde Wusterhausen / Dosse ein.

Durch die Anpassung des Flächennutzungsplans an die übergeordneten Vorgaben und Zielstellungen des Regionalplans Prignitz-Oberhavel, wird das Sondergebiet nach Norden, Osten und Westen erweitert.

Die Abstände zu den Siedlungen wurden auf der Ebene des Regionalplans geprüft und bei der Festsetzung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung berücksichtigt. Zum Schutz der Menschen / menschlichen Gesundheit sollen im Bereich im Abstand von 450 bis 750 m um die allgemeinen Siedlungsflächen („weicher Tabubereich“) zukünftig keine raumbedeutsamen Windenergieanlagen mehr errichtet werden. Der Abstand von 750 m zu Siedlungen wurde bei der Festsetzung der Eignungsgebiete im 2. Entwurf des Regionalplans Prignitz-Oberhavel als Grundlage verwendet. Maßgeblich sind in diesem Zusammenhang Gründe des vorsorgenden Immissionsschutzes.

Somit sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf die benachbarten Ortslagen Kantow, Walsleben, Lögow und Blankenberg nicht zu erwarten (sh. Anlage 1 (Umweltbereich), Kap. 3.2.6).

Grundsätzlich ist die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben zur Vermeidung der Beeinträchtigung schützenswerter Bebauung und Nutzung (z.B. durch Schattenwurf oder Schallemission) im Rahmen der verbindlichen Planung (d.h. im Bebauungsplan bzw. im BImSchG – Verfahren) nachzuweisen.

Auswirkung auf Nutzungen

Aufgrund des geringen Flächenverbrauchs der einzelnen Windenergieanlagen (Fundamente) und der Nebenflächen kann im Sondergebiet „Windenergieanlagen“ auch weiterhin Land- und Forstwirtschaft betrieben werden. Die einzelnen Anlagen können über die vorhandenen Straßen und Wege im Sondergebiet erreicht werden. Neu zu errichtende Zuwegungen sind so kurz wie möglich zu planen, um Zerschneidungswirkungen gering zu halten.

Somit sind auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung keine wesentlichen Auswirkungen im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans zu erwarten.

Das Sondergebiet „Windenergieanlagen“ wird von einer 110 kV-Leitung durchquert. Die Festsetzung des Mindestabstands zu dieser Freileitung folgt den aktuell geltenden Vorschriften (sh. Kap. 4.3.2). Demnach sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten:

Mindestabstand = $0,5 \times \text{Rotordurchmesser} + \text{spannungsabhängiger Mindestabstand} + \text{Arbeitsraum für Montagekran}$

Der spannungsabhängige Mindestabstand ist abhängig von der Nennspannung im Netz und beträgt

- 10 m zu Leitungen mit einer Spannung von $> 1 \text{ bis } \leq 45 \text{ kV}$
- 20 m zu Leitungen mit einer Spannung von $> 45 \text{ bis } \leq 110 \text{ kV}$
- 30 m zu Leitungen mit einer Spannung von $> 110 \text{ kV}$
-

Soweit Kranstellflächen und Montageflächen auf der leitungsabgewandten Seite der Windenergieanlage liegen kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen.

Als Mindestabstand gilt für Freileitungen, dass auch bei ungünstiger Stellung des Rotors die Blattspitze einer Windenergieanlage nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Bei Unterschreitung dieser Abstände kann die von den Rotorblättern verursachte Windströmung die Leiterseile der Leitung in Schwingungen versetzen und mechanische Schäden an den Seilen verursachen.

Bis zu einem Abstand vom dreifachen des Rotordurchmessers zwischen äußerem Leiterseil der Freileitung und dem Mittelpunkt der Windenergieanlage, ist der Bedarf von Schwingschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.

Zusätzlich zu den jeweils aktuellen Forderungen sind zur sichtbaren Fundamentaußenkante der Masten längsseitig der Freileitungstrasse 15 m Abstand mit jeglicher Maßnahme, Bebauung oder Bepflanzung zu gewährleisten.⁵

Des Weiteren wird das Sondergebiet „Windenergieanlagen“ von einer Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG durchquert. Alle geplanten Masten, Rotoren und allenfalls notwendige Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen und müssen daher einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie des Richtfunkstrahls von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 20 m einhalten.⁶

Auswirkung auf Natur und Landschaft

Die Bewertung möglicher Wirkungen auf besonders wertvolle und empfindliche Teile von Natur und Landschaft sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Planungen die entsprechenden Nachweise zu erbringen bzw. Gutachten zu erstellen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Vorprüfungen, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung).

In der **Anlage 1 (Umweltbericht)** zur Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow wurden gemäß den Vorschriften des BauGB die Auswirkungen auf Natur und Landschaft geprüft (sh. Anlage 1 (Umweltbereich), Kap. 3.2).

Auswirkung auf das Landschafts- und Ortsbild

Aufgrund der bereits vorhandenen Windenergieanlagen und der damit verbundenen wahrnehmbaren Prägung des Gebiets ist im Zuge der Erweiterung des Sondergebiets werden negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild relativiert. Die abschließende Bewertung erfolgt im Umweltbericht (sh. Anlage 1 (Umweltbereich), Kap. 3.2.5).

Es sind derzeit keine negativen Auswirkungen auf die Gesamtplanung erkennbar, die nicht auf der untergeordneten verbindlichen Planungsebene gelöst werden können.

Die Änderung des Flächennutzungsplans als vorbereitender Bauleitplan soll auch die Aufstellung von Bebauungsplänen ermöglichen. Mit dem Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan wird kein Baurecht geschaffen. Zur Feinsteuerung der Nutzungen sollen Bebauungspläne aufgestellt werden, die den Rahmen für die Art und das Maß der baulichen Nutzung der verbindlichen Planungsebene entsprechend noch genauer definieren.

⁵ E.DIS Netz GmbH mit Stellungnahme v. 06.02.2018

⁶ Telefónica Germany GmbH & Co. OHG mit Stellungnahme v. 28.02.2018

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen schützenswerter Bebauung und Nutzung im Umfeld sowie von Natur und Landschaft, sind im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Planungen die entsprechenden Nachweise zu erbringen bzw. Gutachten vorzulegen (z.B. zu Emissionen wie Schall oder Schattenwurf, Eingriffsregelung, Artenschutz).

6 Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen und deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung für die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht gemäß § 2 a Nr. 2 bzw. Satz 3 BauGB bildet einen besonderen Teil der Planbegründung. Die Inhalte der Umweltprüfung sind gemäß Anlage 1 zu den §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c BauGB darzulegen.

I.R.d. Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf alle Schutzgüter und umweltrelevanten Belange zu ermitteln. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Sie sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltprüfung ist vollständig im Rahmen des Bauleitplanverfahrens abzuwickeln.

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten, von der Gemeinde zu überwachen, um unvorhersehbare Auswirkungen zu ermitteln und ggf. durch geeignete Maßnahmen eingreifen zu können (Monitoring).

Die Umweltprüfung ist Teil der Begründung und vollständig i.R.d. Bauleitplanverfahrens abzuwickeln. Als Bekanntgabevorschrift ist nach § 10 BauGB in einer zusammenfassenden Erklärung darzulegen, wie die Umweltbelange in der Planung und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden sind.

Dies ist sowohl auf die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) als auch auf die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) anzuwenden.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Da es sich bei dem Flächennutzungsplan um einen vorbereitenden Bauleitplan handelt, dessen Vollzug die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung oder Projektplanung voraussetzt, bleibt die Umweltprüfung auf die Rahmenseetzungen beschränkt, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung getroffen werden. Diese bestehen im Wesentlichen aus Standortzuweisungen für Bau- und sonstige Flächen bzw. für Vorhaben. Auf der nachgeordneten verbindlichen Planungsebene erfolgen dann konkrete umweltbezogene Festsetzungen unter Einbeziehung der Ergebnisse von Fachgutachten, die aufgrund der Inhalte und Zielstellungen der Flächennutzungsplanung auf dieser vorbereitenden Planungsebene nicht getroffen werden können.

Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen und zur Effektivierung von Verfahren enthält das BauGB das Prinzip der Abschichtung. Nach § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Das trifft sowohl dann zu, wenn eine Umweltprüfung in einem in der Planungshierarchie übergeordneten Verfahren bereits durchgeführt worden ist, aber umgekehrt auch dann, wenn Ergebnisse bereits durchgeführter Umweltprüfungen nachgeordneter Verfahren (z.B. laufende oder bereits rechtskräftige Bebauungspläne) für den Flächennutzungsplan herangezogen werden können.

Aufgrund dessen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans WEG 26 „Windpark Kantow“ und die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, im Parallelverfahren vorgenommen wird, werden die detaillierten Aussagen im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die durch die Planung berührt werden können, wurden entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig unterrichtet und aufgefordert, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Gleichzeitig sind alle verfügbaren umweltrelevanten Unterlagen dem Träger der Bauleitplanung zur Verfügung zu stellen. Im Ergebnis gab es keine über den üblichen Umfang hinausgehenden umweltrelevanten Forderungen. Umfang und Detaillierungsgrad sind letztlich von der Gemeinde festzulegen und in der Entwurfserarbeitung umzusetzen.

Ergebnis der Umweltprüfung

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen / Dosse, Planteil Kantow voraussichtlich keine unvermeidbaren und nicht kompensierbaren Beeinträchtigungen ergeben. Erheblich nachhaltige Umweltauswirkungen sind nicht ableitbar.

Der **Anlage 1** zur Begründung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow (**Umweltbericht**) sind alle Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung der Änderungsfläche auf mögliche Umweltauswirkungen zu entnehmen.

7 Finanzierung und Durchführung

Die Planungshoheit für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, übt die Gemeinde Wusterhausen / Dosse aus.

Zur Absicherung der Finanzierung wurde zwischen dem Investor und der Gemeinde Wusterhausen / Dosse ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB für die Planaufstellung und die Durchführung des Bauleitplanverfahrens für den Bebauungsplan WEG 26 „Windpark Kantow“ und für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Planteil Kantow, geschlossen.

8 Flächenbilanz

- | | |
|---|------------|
| 1. Änderung des FNP, Planteil Kantow (2007), Gesamtfläche des Sondergebiets | ca. 130 ha |
| 2. Änderung des FNP, Planteil Kantow (2017), Gesamtfläche des Sondergebiets | ca. 297 ha |

Somit wird das Sondergebiet um ca. 167 ha erweitert.